

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 12. Oktober 2017

Nr.: 22/2017

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
55	02.10.2017	Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) vom 19.07.2011 5. Nachtrag	191 - 192

Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) vom 19.07.2011 5. Nachtrag

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) vom 19.07.2011 beschlossen:

Artikel 1

Dem § 1 der Satzung (Geltungsbereich) wird folgender Satz 3 angefügt:

Die Satzung findet ebenfalls Anwendung für andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsgrundschule (z.B. Frühstücksangebote, Betreuung von Schüler/innen vor und nach den regelmäßigen Öffnungszeiten, Bis-/Über-Mittag-Betreuung von Schüler/innen, die nicht an den OGS-Angeboten teilnehmen, Silentien, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen auch besondere Förderangebote vor 16.00 Uhr).

Artikel 2

Der Abs. 4 des § 4 (Elternbeiträge, Entstehung) wird gestrichen.

Artikel 3

Dem § 6 Abs. 2 (Beitragshöhe) wird folgender Satz 2 angefügt:

Die Elternbeiträge erhöhen sich ab dem 01.08.2018 jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet - um jeweils 3%.

Artikel 4

Nach § 11 der Satzung wird folgender § 12 eingefügt, der bisherige § 12 wird § 13:

§ 12

Andere Betreuungsformen an Offenen Ganztagsgrundschulen

- (1) Für die Teilnahme an anderen Betreuungsmaßnahmen an Offenen Ganztagsgrundschulen (vgl. § 1 Abs. 2 dieser Satzung) werden ebenfalls Elternbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge ist einkommensunabhängig und ergibt sich aus den festgesetzten Beiträgen in der Anlage 2 dieser Satzung.
- (2) Die Einziehung von Elternbeiträgen für die aus den Betreuungspauschalen finanzierten Betreuungsleistungen wird gem. Ziffer 8.2 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 – Gebundene und offene Ganztagsgrundschulen sowie außerunterrichtliche Angebote in Primarbereich und Sekundarstufe I – den durchführenden Einrich-

tungen und Organisationen übertragen, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus dem jeweiligen Betreuungsvertrag mit dem Träger der Maßnahme.

Artikel 5

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) – 5. Nachtrag – tritt nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Steinfurt in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 02.10.2017

Az.: 40/Bo


(Bögeler-Hoyer)
Bürgermeisterin

Amtsblatt 22/17/55